

„Rechtliche Grauzonen“ und „Rechtschreibung“

# Gemeinden nicht haftbar für unbeaufsichtigte Rollerfahrer

Ein Leserbrief vom November 2010 hielt die KOMMUNAL-Redaktion über den Jahreswechsel in Atem: Sind Gemeinden möglicherweise haftbar für Unfälle durch minderjährige Rollerfahrer, wenn (die Gemeinde und/oder die Schule) aus Sicherheitsgründen Rollerstände aufstellt? Wir können Entwarnung geben. Dass so manches Tafel- und Schilderl falsch beschriftet ist, muss auch aufgezeigt werden.

**A**rtikel „Sicherheit vor der Schule. Wohin mit den Tretrollern?“, in KOMMUNAL, Ausgabe 10–2011, Seiten 56–57.

S. g. Damen und Herren!

*Ich weiß schon, dass es beim angeführten Beitrag in erster Linie um die Präsentation eines Produktes geht, aber mir fehlt eine rechtliche Komponente.*

*Vor allem wegen der „jungen Nutzer“ und Volksschulkinder, die damit zur Schule fahren – wie sie argumentieren. Die StVO regelt im § 88/2 nämlich auch die Verwendung der Roller. Diese fahrzeugähnlichen Kinderspielzeuge (§ 2/1 Zif. 19 StVO) dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:*

- mind. 12 Jahre alt, oder
- mind. 10 Jahre alt und Inhaber eines Radfahrausweises, oder
- unter Aufsicht einer mind. 16 Jahre alten Person  
(siehe auch Fact-Box rechts).

*Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen kommt meines Erachtens nur ein eher kleiner Personenkreis dafür in Frage, zumal erst gegen Ende der 4. Klasse die Radfahrprüfung absolviert wird. Daher muss erst recht auch an die Konsequenzen nach Unfällen gedacht werden. Nicht nur, dass Kinder und andere Beteiligte verletzt werden können (es gibt dokumentierte Verletzungsunfälle mit Gerichtsentscheidungen), sondern Eltern als Anstifter oder wissendliche Dulder dieser Verwaltungsübertretung belangt werden können. Vor allem können Verletzungsunfälle neben Leid auch Regressforderungen zur Folge haben. Sollte ein solcher Unfall auf dem Schulweg passieren, könnten auch Lehrer und Gemeinde in einen Konflikt geraten, da sie diese Art der Fortbewegung erlauben*

www.kommunalmesse2012.at

**KOMMUNALMESSE 2012**  
Die größte Wirtschaftsschau für Österreichs Gemeinden

**Wirtschaft trifft Gemeinde**  
12. bis 14. September 2012, Messe Tulln

Noch mehr Service an 3 Messetagen!

Österreichs größte Fachmesse für Gemeinden im Rahmen des 59. Österreichischen Gemeindetages  
– seit 1995 exklusiv vom Kommunalverlag mit dem Österreichischen Gemeindebund als Partner veranstaltet.

Österreichischer Gemeindebund GVV SPÖ KOMMUNAL



Dieser Beitrag in der Oktober-Ausgabe von KOMMUNAL sollte nicht nur der Präsentation eines neuen Produktes dienen, sondern auch ein Beitrag zu mehr Sicherheit für die Kinder vor den Schulen beitragen.

und/oder Abstellplätze zur Verfügung stellen. Daraus könnten wiederum Eltern schließen, dass es keine gesetzlichen Einschränkungen gibt bzw. Gemeinde und Schule diese kennen müssten. In der VS Langenzersdorf wird dieser Umstand wohl berücksichtigt worden sein!

MfG  
Franz Neubauer  
8480 Mureck

Natürlich liegt KOMMUNAL nichts ferner, als eine Gemeinde – aus welchen Gründen auch immer – in eine Bredouille zu bringen. Und das letzte, was Gemeinden derzeit brauchen können, sind weiter Unsicherheiten wegen Haftungsfragen. Aus diesem Grund hat KOMMUNAL diesem Thema auch einige Zeit gewidmet und verschiedene Informationen dazu eingeholt. Im Folgenden daher die Auskunft des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom 4. 1. 2012 zu dem Thema „Abstellplätze für Tretroller: „Das zur Verfügungenstellen von Abstellplätzen kann nicht zu einer Haftung der Gemeinden/Schulen führen, weil die Gemeinde bzw. Schule ja davon ausgehen darf, dass die Tretroller nur von Personen benützt werden, denen dies erlaubt ist. Plakativ ausgedrückt: Auch ein Betreiber von Parkplätzen haftet ja nicht für Unfälle, die von Personen ohne Führerschein verursacht werden. Sollten Eltern tatsächlich aus der Existenz von Abstellplätzen schließen, dass das Fahren mit Tretrollern Kindern generell erlaubt ist, so führt dies daher auf keinen Fall zu einer Haftung von Gemeinde oder Schule, weil Eltern selbst die rechtlichen Regelungen kennen müssen. Anders zu beurteilen ist jedoch die Haftung der Eltern, diese könnten im Fall eines Unfalls zur Verantwortung gezogen werden.“

Vorab noch einmal: Zur Zeit ist das Fahren mit kompakten Tretrollern und dergleichen in Österreich für Kinder ab zwölf Jahren, mit Fahrradausweis ab zehn Jahren, sonst in Begleitung einer mindestens 16-jährigen Person erlaubt.

Langenzersdorf hat den Microscootern Abstellplätze zugewiesen, Fluchtwege bleiben frei und die vorhandenen Fahrradabstellplätze stehen wieder für ihre ursprüngliche Bestimmung zur Verfügung.

Die Gemeinde Langenzersdorf hat (wie auch viele andere österreichische, deutsche und Schweizer Gemeinden) dem Rollerwüchswuchs vor der Schule Abhilfe geschaffen, indem sie Rollerständer installiert hat. So sind den Microscootern Abstellplätze zu-

gewiesen, Fluchtwege bleiben frei (Verantwortung der Schule bzw. des Schulbetreibers) und die vorhandenen Fahrradabstellplätze stehen wieder für ihre ursprüngliche Bestimmung zur Verfügung. Die Schulleitung hat aus eigener Initiative eine Elterninformation verteilt, die auf die aktuelle Gesetzeslage hinweist.

Die Beobachtung, dass sehr viele Kinder in Österreich mit Tretrollern ihren Schulweg zurücklegen, haben auch die Mitarbeiter der Initiative klima:aktiv gemacht. Ob all diese Kinder der aktuellen Gesetzeslage entsprechend alt genug oder begleitet sind, ist zu bezweifeln. Aus diesem Grund haben Gespräche begonnen, diese Diskrepanz zwischen der Realität und der aktuell gültigen Straßenverkehrsordnung zu überwinden. Eine Lösung in diese Richtung (Änderung der StVO) wird aber (wenn überhaupt) wohl noch ein bisschen dauern. Ein erstes Treffen zu diesem Thema hat am 30. 11. 2011 im Lebensministerium in Wien stattgefunden.

Die Redaktion

Abgedruckte Leserbriefe müssen nicht der Meinung der Redaktion entsprechen. Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

### Betreff: Rechtschreibung

Werte Damen und Herren!

Als Deutschlehrer trifft es mich immer wieder hart, wenn ich durch Österreich fahre und in sehr vielen Gemeinden mit der Tafel „Herzlich Willkommen“ begrüßt werde. Dieser Rechtschreibfehler (ganz einfach nachzulesen im Duden oder in jedem österreichischen Wörterbuch) wird anscheinend von vielen Leuten übernommen, wie man in den meisten Geschäften und leider auch bei Ortstafeln er-

kennen kann. Richtig wäre: **Willkommen!** **Herzlich willkommen!** (Kleinschreibung!!!)

Es wäre sehr nett, würden Sie das an die Gemeinden in Ihrem Einflussbereich weiterleiten. Vielleicht übernimmt ja die eine oder andere Gemeinde diese Anregung.

Mit herzlichen Grüßen  
Werner Willer (per E-Mail)